

Unternehmenssatzung für das Klinikum Nürnberg (Klinikumsatzung - KlinS)

Vom 24. November 1997 (Amtsblatt S. 528),

zuletzt geändert durch Satzung vom 23. März 2012 (Amtsblatt S. 109)

Im hundertsten Jahr des Bestehens des Klinikums hat der Stadtrat am 07. Mai 1997 beschlossen, das bisher als Regiebetrieb geführte Klinikum in ein Kommunalunternehmen umzuwandeln. Die Stadt Nürnberg erlässt deshalb aufgrund Art. 96 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 344) sowie durch Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 29. August 1997 (GVBl. S. 520), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsform, Name und Sitz
- § 2 Aufgaben und Zweck des Unternehmens
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens
- § 5 Organe des Klinikums
- § 6 Verwaltungsrat
- § 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrates
- § 8 Geschäftsgang des Verwaltungsrates
- § 9 Vorstand
- § 10 Geschäftsführung des Vorstandes
- § 11 Gesetzliche Vertretung, Schriftform
- § 12 Mitgliedschaft KAV und ZVK; Vergünstigungen
- § 13 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Rechtsform, Name und Sitz

Das Klinikum Nürnberg ist ein selbständiges Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Es führt den Namen "Klinikum Nürnberg". Der Sitz ist Nürnberg.

§ 2

Aufgaben und Zweck des Unternehmens

(1) Die Stadt beauftragt das Klinikum Nürnberg (im Folgenden auch Klinikum oder Körperschaft), die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Gesundheitsleistungen im Sinne der Bayerischen Gemeindeordnung sicherzustellen. Hierzu zählen stationäre und ambulante Leistungen.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Weiterer Unternehmenszweck

ist die Förderung der Bildung, der Wissenschaft und Forschung sowie des Wohlfahrtswesens, jeweils im Zusammenhang mit dem Gesundheitswesen.

Des Weiteren zählen Leistungen der stationären und ambulanten Vor- und Nachsorge, Rehabilitation, Palliation und Pflege, der Betrieb von Medizinischen Versorgungszentren im Sinne von § 95 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) sowie Leistungen im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen zu den Satzungszwecken. Das Klinikum nimmt an der Ausbildung von Studierenden im Gesundheitsbereich teil.

Im Übrigen ist das Klinikum berechtigt, alle Maßnahmen durchzuführen, die für das Unternehmen förderlich sind. Unter Beachtung dieses Zwecks ist das Klinikum als Dienstleistungsunternehmen sparsam und wirtschaftlich zu führen.

Die Förderung der Kindererziehung, Bildung und Erziehung von Kindern im Rahmen der außerfamiliären Kinderbetreuung zur die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind ebenso weitere Unternehmenszwecke.

(1a) Zu den Leistungen im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen nach Abs. 1 Satz 4 gehören insbesondere die Errichtung und der Betrieb hierfür erforderlicher Berufsfachschulen und Fachakademien als eigene Aufgabe. Das Klinikum ist gemäß Art. 89 Abs. 2 Satz 3 GO insoweit berechtigt, die hierfür notwendigen Satzungen, insbesondere solche gemäß Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, zu erlassen.

(2) Wenn es dem Unternehmenszweck dient und soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist, kann das Klinikum andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Klinikums auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Klinikums sichergestellt ist.

(3) Im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten und der satzungsmäßigen Vorgaben arbeiten die Dienststellen/ Unternehmen der Stadt und das Klinikum bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen; das Klinikum wirkt auch bei städtischen Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung mit.

(4) Auf das Klinikum gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit dem Betrieb des Klinikums zusammenhängen (Sondervermögen Klinikum) über, unabhängig von ihrem Rechtsgrund und der Art ihrer Verbuchung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Das Klinikum Nürnberg (Körperschaft) mit Sitz in Nürnberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Krankenhauses „Klinikum Nürnberg“ nach § 67 AO mit der Maßgabe, eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit einem leistungsfähigen allgemeinen Krankenhaus der höchsten Versorgungstufe im Sinne des Bayerischen Krankenhausgesetzes zu gewährleisten.

Zweck der Körperschaft ist ferner die Förderung der Bildung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Berufsfachschulen und Fachakademien im Gesundheitswesen.

Zweck der Körperschaft ist darüber hinaus die Förderung der Wissenschaft und Forschung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Mitwirkung an sowie die Durchführung und Förderung von Forschungsvorhaben im Gesundheitswesen.

Zweck der Körperschaft ist schließlich die Förderung des Wohlfahrtswesens. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von Medizinischen Versorgungszentren als Einrichtung der Wohlfahrtspflege im Sinne von § 66 AO.

Das Klinikum kann seine vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke sowie die Zwecke „Förderung der Jugendhilfe“ und „Förderung der Erziehung“ als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO verwirklichen. Die Förderung nach § 58 Nr. 1 AO wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle Förderung sowie durch die Beschaffung von Mitteln (z.B. aus Spendensammlungen, Übernahme von Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter) zum Zwecke der Weiterleitung an verbundene steuerbegünstigte Unternehmen sowie an weitere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung der vorstehend genannten steuerbegünstigten Zwecke (Förderung des Gesundheitswesens, der Bildung, der Wissenschaft und Forschung, des Wohlfahrtswesens, der Jugendhilfe sowie der Erziehung).

~~Das Klinikum kann seine Zwecke auch als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO verwirklichen. Die Förderung nach § 58 Nr. 1 AO wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle Förderung sowie durch die Beschaffung von Mitteln (z. B. aus Spendensammlungen, Übernahme von Verfügungen von Todes wegen und sonstigen Zuwendungen Dritter) zum Zwecke der Weiterleitung an verbundene steuerbegünstigte Unternehmen sowie an weitere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung der vorstehend genannten steuerbegünstigten Zwecke (Förderung des Gesundheitswesens, der Bildung, der Wissenschaft und Forschung sowie des Wohlfahrtswesens).~~

(2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Nürnberg als Anstalts- und Gewährträgerin des Klinikums darf keine Gewinne oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten; § 58 Nr. 2 AO bleibt unberührt.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens

(1) Das Stammkapital beträgt 15.338.756,44 Euro.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Umwandlung zum Kommunalunternehmen erfolgt mit Wirkung zum 01. Januar 1998; die Dauer ist zeitlich nicht beschränkt.

§ 5

Organe des Klinikums

Organe des Klinikums sind:

1. - Der Verwaltungsrat
2. - Der Vorstand

§ 6

Verwaltungsrat

(1) Das Klinikum hat einen Verwaltungsrat mit dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und elf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Der Stadtrat kann mit Zustimmung des Oberbürgermeisters eine andere Person für den Verwaltungsratsvorsitz bestimmen. Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte die elf stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates und deren elf Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Beamtinnen und Beamte des Klinikums, soweit das Klinikum Dienstherr nach Maßgabe des Art. 90 Abs. 4 GO wird, Beamtinnen und Beamte der Stadt Nürnberg, die dem Klinikum zugewiesen sind und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Klinikums;
2. leitende Beamtinnen und Beamte und leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Klinikum

mit mehr als 50 % der Anteile oder Stimmen beteiligt ist;

3. Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Klinikum befasst sind.

(3) Der Stadtrat kann bestimmen, dass der Verwaltungsrat um ein nicht stimmberechtigtes Mitglied erweitert wird. Dieses Mitglied wird auf Vorschlag der Personalvertretung des Klinikums bestellt. Der für das Gesundheitswesen zuständige Fachreferent und der Stadtkämmerer sind bei Bedarf hinzuzuziehen.

(4) Für die Vertretung des Verwaltungsratsvorsitzenden gilt die Regelung des Art. 39 GO mit der Maßgabe, dass an Stelle des Gemeinderats der Verwaltungsrat tritt. Soweit der Vorsitz von einem Verwaltungsratsmitglied wahrgenommen wird, erfolgt keine Stellvertretung des Verwaltungsratsmitglieds.

(5) Die Mitglieder, der oder die Verwaltungsratsvorsitzende im Falle des Abs. 1 Satz 2 und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für längstens sechs Jahre bestellt. Die Amtszeit von Verwaltungsratsmitgliedern endet in jedem Fall mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat bzw. ggf. der Personalvertretung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(6) Auf die Mitglieder des Verwaltungsrates findet Art. 20 GO Anwendung mit der Maßgabe, dass in Abs. 3 an die Stelle des ersten Bürgermeisters der Vorstand und in Abs. 4 an die Stelle der Gemeinde das Klinikum und des Gemeinderats der Verwaltungsrat tritt. Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit vom Klinikum eine Entschädigung gemäß § 2 der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er entscheidet über:

1. Anträge auf Aufnahme oder Herausnahme von Fachrichtungen in den oder aus dem Krankenhausplan sowie Änderung der Versorgungsstufe
2. Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen
3. Änderungen der Gesellschaftsverträge und Satzungen der Beteiligungsunternehmen, soweit das Klinikum mit mehr als 25 % an diesen beteiligt ist
4. Investitionsplanung und Jahresplanung durch Feststellung des Wirtschaftsplans
5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie Ergebnisverwendung unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Vermögensbindung
6. Grundsätze der strategischen Planung
7. Festsetzung allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer

8. Erwerb und Veräußerung von Immobilienvermögen, soweit dessen Wert im Einzelfall einen Betrag von 1.000.000,-- Euro übersteigt
9. Festsetzung des Kreditrahmens
10. Erlass einer Schuldenrichtlinie zur Regelung der Einzelheiten der Kreditaufnahme
11. Übernahme von Bürgschaften bzw. Verpflichtungen zugunsten Dritter über 1.000.000,-- Euro, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan festgesetzt wurden
12. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit diesem
13. Geschäftsordnung für den Vorstand des Klinikums
14. Entlastung des Vorstandes
15. Anstellung und Kündigung der leitenden Apothekerin/des leitenden Apothekers und von leitenden Ärztinnen und Ärzten
16. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern der Tochtergesellschaften, an denen das Klinikum mit mehr als 50 % beteiligt ist
17. Bestellung des Abschlussprüfers
18. Geschäftsordnung der Patientenvertretung und Bestellung der Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter
19. Maßnahmen oder Geschäfte der Töchter des Klinikums, welche nach deren Gesellschaftsvertrag der Genehmigung des Verwaltungsrates bedürfen
20. Erlass von Satzungen nach § 2 Abs. 1a.

§ 8

Geschäftsgang des Verwaltungsrates

(1) Auf den Geschäftsgang des Verwaltungsrates finden die Vorschriften der Art. 46 Abs. 2 Satz 2 bis Art. 50, Art. 53 und Art. 54 GO entsprechende Anwendung, soweit diese Satzung keine Abweichungen vorsieht. An Stelle des ersten Bürgermeisters tritt insoweit der oder die Verwaltungsratsvorsitzende, an Stelle der Gemeinde das Klinikum, an Stelle des Stadtrates der Verwaltungsrat.

Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände obliegt dem Vorstand. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

Ergänzend findet die Geschäftsordnung für den Stadtrat Nürnberg entsprechende Anwendung, soweit der Verwaltungsrat keine Abweichungen beschließt.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn insgesamt mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sind zur Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen verpflichtet. Dem oder der Vorstandsvorsitzenden kommt ein selbständiges Antrags- und Rederecht zu. Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand jederzeit Berichte über Vorgänge und Angelegenheiten verlangen, die für das Klinikum von erheblicher Bedeutung sein können.

(3) In Eilfällen ist der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden berechtigt, anstelle des Verwaltungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbar Geschäfte zu besorgen. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(4) In den Fällen des § 7 Satz 2 Nr. 2 mit 5 kann nach der Regelung des Art. 32 Abs. 3 GO eine Behandlung in der nächsten Stadtratssitzung verlangt werden. Soweit der Stadtrat Einwendungen erhebt, hat der Verwaltungsrat in der nächstfolgenden Sitzung darüber zu beschließen; der Vollzug der betreffenden Beschlüsse ist bis dahin ausgesetzt.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat bestimmt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(4) Die gegenseitige Vertretung der Mitglieder des Vorstands regelt der Verwaltungsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand.

(5) Im Verhinderungsfall vertreten sich die Mitglieder des Vorstands entsprechend der Geschäftsordnung.

§ 10

Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet das Klinikum eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand des Klinikums.

(2) Der Vorstand beachtet im Rahmen seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen bei seiner Geschäftsführung allgemeine Vorgaben der Stadt Nürnberg für deren Unternehmen, soweit diese ihrer Eigenart nach auf das Klinikum und dessen Beschäftigte anwendbar sind.

§ 11

Gesetzliche Vertretung, Schriftform

(1) Der Vorstand vertritt das Klinikum gerichtlich und außergerichtlich. Das Klinikum wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gesetzlich vertreten. In der Geschäftsordnung für den Vorstand können einzelne Mitglieder des Vorstands zur alleinigen Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden.

(2) Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand abberufen oder sonst handlungsunfähig, vertritt der oder die Verwaltungsratsvorsitzende das Klinikum. Gegenüber dem Vorstand vertritt der oder die Verwaltungsratsvorsitzende das Klinikum gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Erklärungen, durch die das Klinikum verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 12

Mitgliedschaft KAV und ZVK; Vergünstigungen

(1) Das Klinikum ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK).

(2) Das Klinikum gewährt seinen Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der satzungsmäßigen Vorgaben alle Vergünstigungen, die städtischen Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der Stadt allgemein gewährt werden, soweit diese ihrer Eigenart nach auf das Klinikum und seine Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anwendbar und sofern keine abweichenden Vereinbarungen zwischen Vorstand und Personalvertretung des Klinikums getroffen sind.

§ 13

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung

(1) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat zum Halbjahresende einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Wirtschaftsplans schriftlich vorzulegen. Er unterrichtet den Verwaltungsrat, wenn erhebliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan zu befürchten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt haben können, ist der Stadtkämmerer unverzüglich zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber zu berichten.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss nebst Anhang und den Lagebericht nach den für die Rechnungslegung großer Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Vorgaben der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern innerhalb der Fristen des § 264 des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung innerhalb von sechs Monaten dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Vorstand leitet den geprüften Jahresabschluss darüber hinaus unverzüglich der Stadt Nürnberg zu.

(3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO und berichtet dem Verwaltungsrat berufsüblich über die Ergebnisse der Prüfung auch hinsichtlich

1. der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung;
2. der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität;
3. verlustbringender Geschäfte und der Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren;

4. der Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

(4) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt obliegen die Betätigungsprüfung gem. Art. 106 Abs. 4 Sätze 2 und 3 GO sowie Prüfungen nach Art. 103 GO. Mehrfachprüfungen sind zu vermeiden. Die nähere Abgrenzung zur gesetzlichen Abschlussprüfung sowie zur Innenrevision des Klinikums regelt der Oberbürgermeister.

(5) Ergibt sich ein über die Abschlussprüfung oder die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt hinausgehender Prüfungsbedarf, ist der Verwaltungsrat berechtigt, einen weiteren Prüfer oder - über den Oberbürgermeister - das Rechnungsprüfungsamt mit zusätzlichen Prüfungen zu beauftragen. Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen ist

dabei jeweils auf die Ergebnisse der Abschlussprüfung und der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt zurückzugreifen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

ENTWURF